OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607677/7/BL**

Datum: **Linz, 3. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des Ing. A__, MSc, vertreten durch Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.06.2025, GZ: BHGM/924070121889/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.10.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Textteil des Spruches die Wendung „0,30 Sekunden" ersetzt wird durch „0,32 Sekunden". Bei den verletzten Rechtsvorschriften wird „154/2021" ersetzt durch „90/2023".

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.06.2025, GZ: BHGM/924070121889/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass er am 26.10.2024 um 11:14 Uhr auf der Autobahn A1 bei C__, Str.km. 210,42, in Fahrtrichtung D__, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa, zu dem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten habe, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre. Es sei mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,30 Sekunden festgestellt worden. Aus diesem Grund wurde gegenüber dem Bf eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 22 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 21.07.2025 Beschwerde und teilte darin zusammengefasst mit, dass er sich geständig zeige zu einem zu geringen Tiefenabstand, der allerdings mehr als 0,4 Sekunden betrage. Der zu geringe Abstand sei zudem auf das Fahrverhalten der vor ihm fahrenden Fahrzeuglenkerin zurückzuführen, da diese eine stärkere Bremsung durchgeführt habe, ohne entsprechende Notwendigkeit. Weiters wurde unter anderem die Richtigkeit des Messergebnisses bestritten.

I.3. Mit Schreiben vom 28.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. **Beweiserhebung**:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.10.2025, bei welcher der Bf mit seinem Rechtsanwalt und Vertreterinnen der belangten Behörde anwesend waren. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde der Bf zum Vorfall befragt. Der beigezogene verkehrstechnische Amtssachverständige hat seine fachlichen Ausführungen zur Abstandsmessung bzw. zum Video dargelegt. Dieses Video wurde in der Verhandlung auch gezeigt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Der Bf lenkte am 26.10.2024 um 11:14 Uhr auf der Autobahn A1 bei C__, Str.km. 210,42, in Fahrtrichtung D__, den PKW mit dem Kennzeichen aaa auf dem linken Fahrstreifen.

Mit dem geeichten Abstands- und Geschwindigkeitsmessgerät VKS 4.1/A401 wurde eine Messung des Abstandes zwischen dem Fahrzeug des Bf und dem vor ihm fahrenden Fahrzeug (VW Sharan) und eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. An zwei Messpunkten (innerhalb der ca. 70 Meter langen Messstrecke) wurde der Abstand zwischen diesen beiden Fahrzeugen gemessen bzw. berechnet. Unter Heranziehung des für den Bf günstigeren Abstandswertes von 12,9 Metern (1. Messung) und unter Berücksichtigung von Messtoleranzen zugunsten des Bf ergab sich ein zeitlicher Abstand zwischen dem Fahrzeug des Bf und dem vor ihm fahrenden Fahrzeug von 0,30 Sekunden. Eine Nachmessung und Nachberechnung des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, der vom Landesverwaltungsgericht dem Verfahren beigezogen wurde, hat dabei – unter Anwendung der Bedienungsanleitung des Messgerätes und Berücksichtigung entsprechender Messtoleranzen – einen (für den Bf günstigeren Wert) von 0,32 Sekunden ergeben.

Innerhalb einer Strecke von 160 Metern (und somit auch im Messbereich – ca. 70 Meter) war der Abstand zwischen dem Fahrzeug, das der Bf lenkte und dem vor ihm fahrende Fahrzeug annähernd gleichmäßig. Eine Veränderung der Geschwindigkeit oder eine Bremsung des vor dem Bf fahrenden VW Sharan ist nicht erfolgt.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Verwaltungsstrafakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Dass der Bf zum Tatzeitpunkt und am Tatort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa lenkte, steht unbestritten fest und ist auch durch ein im Akt befindliches Foto des Fahrers eindeutig belegt.

Dass die Abstandsmessung technisch einwandfrei erfolgt ist und sich aus fachlicher Sicht keine Bedenken ergeben, hat der Amtssachverständige in der Verhandlung ausführlich dargelegt (siehe dazu die Befragung des Sachverständigen im Verhandlungsprotokoll). Bei einer Nachberechnung durch den Sachverständigen hat sich ein für den Bf etwas günstigerer Abstandswert von 0,32 Sekunden (anstelle von 0,30 Sekunden) ergeben, unter Zugrundelegung größtmöglicher Messtoleranzen. Eindeutig und klar hat sich ergeben, dass der Sicherheitsabstand innerhalb der Messstrecke (ca. 70 Meter) jedenfalls zu niedrig war. Die vom Bf behaupteten 0,4 Sekunden waren für den verkehrstechnischen Amtssachverständigen nicht nachvollziehbar. Der zu geringe Sicherheitsabstand ist auch auf dem im Akt befindlichen Video für die erkennende Richterin zu sehen. Auf diesem Video sieht

man das Fahrzeug des Bf in einem gleichmäßig und sehr geringem Abstand zum vor ihm fahrenden VW Sharan und zwar im gesamten einsehbaren Bereich. Die Argumentation des Bf, dass die vor ihm fahrende Lenkerin stark abgebremst hätte, ist auf dem Video definitiv nicht zu sehen und hat auch der Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass die beiden Fahrzeuge annähernd gleichförmig hintereinander gefahren sind. Dies wurde auch anschaulich auf einer Grafik dargelegt, die als Beilage B zur Verhandlungsschrift genommen wurde. Hier sind im Abstandsverlauf-Diagramm annähernd parallele Linien erkennbar. Eine Bremsung des VW Sharan wäre in diesem Diagramm insofern zu sehen, als die Linien nicht mehr parallel verlaufen würden. Ebenfalls zeigen sich im Weg/Zeit Diagramm zwei parallele Linien, die die beiden Fahrzeuge darstellen. Der Amtssachverständige hat auch nachvollziehbar erklärt, dass bei einer Bremsung des vorausfahrenden Fahrzeuges – wie vom Bf dargelegt – das System die Messung verwerfen würde und keine Auswertung erfolgen würde. Auch aus den gemessenen Geschwindigkeiten der beiden Fahrzeuge (innerhalb der Messstrecke) ist für die erkennende Richterin keine Verringerung der Geschwindigkeiten ableitbar (siehe Verhandlungsprotokoll, Seite 5 oben).

Insgesamt hat der Amtssachverständige detailliert ausgeführt, dass er aus fachlicher Sicht keinerlei Zweifel an der Abstandsmessung hat, selbst wenn das Video nicht von bester Qualität ist. Es wurde ein geeichtes Messgerät verwendet und die Bedienungsanleitung eingehalten. Die Aussage des Bf, wonach das Fahrverhalten der vor ihm fahrenden Lenkerin ausschlaggebend für den zu geringen Abstand war, ist als Schutzbehauptung zu werten, um einer Verwaltungsstrafe (und einem Vormerkdelikt) zu entgehen. Auch die Kalendereintragung des Bf vom 26.10.2024 („Abstandsradar bei laakirchen a1 – vorderfahrzeug (vw sharan) hat abgebremst“) vermag am festgestellten Sachverhalt nichts zu ändern. Der Bf hat dargelegt, dass er am 26.10.2024 das Messgerät gesehen hatte und ihm bewusst war, dass der Abstand zu gering war und er daher mit einem Verwaltungsstrafverfahren gerechnet hat. Vor diesem Hintergrund ist es aus der Sicht des Bf nachvollziehbar, dass er sich hierfür eine Notiz gemacht hat. Da aber der Amtssachverständige keine (merkliche) Bremsung des VW Sharan im Bereich von 160 Metern bzw. innerhalb der Messstrecke feststellen konnte, war dem Einwand des Bf nicht zu folgen.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Gemäß § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (im Folgenden: StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994, hat der Lenker eines Fahrzeuges „stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.“

§ 99 Abs. 2c Z 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet: „Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges … den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt".

III.2. **Rechtliche Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht**:

III.2.1. **Objektiver Tatbestand**:

Laut festgestelltem Sachverhalt in Verbindung mit der Beweiswürdigung besteht kein Zweifel daran, dass der gemessene zeitliche Abstand 0,32 Sekunden beträgt, wodurch der Bf den Tatbestand des § 99 Abs. 2c Z 4 iVm § 18 Abs. 1 StVO 1960 eindeutig erfüllt hat. Der zeitliche Abstand von 0,32 Sekunden ist weniger als 0,4 Sekunden. Ein Abstand von 0,32 Sekunden ist zu gering, um ein rechtzeitiges Anhalten zu ermöglichen, wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abbremsen würde.

III.2.2. **Änderung Abstandswert**:

Entsprechend § 44a Z 1 VStG ist die als erwiesen angenommene Tat im Spruch anzuführen. Laut Verwaltungsgerichtshof (vgl. etwa Ra 2021/03/0031 vom 03.03.2021) kommt es „beim Erfordernis einer genauen Tatumschreibung darauf an, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden". Im hier vorliegenden Fall ergab sich durch eine Nachmessung und Nachberechnung des Amtssachverständigen ein für den Bf geringfügig günstigerer Abstandswert (0,32 Sekunden anstelle von 0,30 Sekunden laut Straferkenntnis), sodass die entsprechende Korrektur im Spruch des Straferkenntnisses jedenfalls zu keiner Schlechterstellung des Bf führt. Durch diese Änderung besteht auch nicht die Gefahr, dass der Bf wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen wird, zumal Tatort und Tatzeit unverändert feststehen.

III.2.3. **Subjektiver Tatbestand (Verschulden)**:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt"). Die gegenständliche

Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/ Fister/Weilguni*, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht⁶ [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, dass zu einer subjektiven Entlastung führen könnte, zumal das Vorbringen des Bf hinsichtlich der Abbremsung des vorausfahrenden Fahrzeuges (laut Bf belegt durch den Kalendereintrag und die Messung/Video) widerlegt wurde (siehe dazu die Feststellungen unter II.2. und Punkt II.3.). Es ist daher von zumindest leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Das Unterschreiten des erforderlichen Sicherheitsabstandes auf der Autobahn spricht sogar für einen mittleren Grad der Fahrlässigkeit. Der Bf hätte als erfahrener Autofahrer jedenfalls wissen müssen, dass die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes aus Sicherheitsgründen essenziell ist, um Unfälle zu vermeiden, die bei den hohen Geschwindigkeiten auf der Autobahn regelmäßig zu verheerenden Auswirkungen führen.

III.2.4. **Kein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und § 33a VStG:**

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde nach § 45 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach § 33a Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Feststellung einer Übertretung und unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 leg. cit. den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des VwGH erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das

Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, 2018/09/0209, mwN).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und nach § 33a Abs. 1 VStG (der auf die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG verweist) scheitert im konkreten Fall bereits daran, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als sehr hoch einzustufen ist: Die Sicherheit im Straßenverkehr ist äußerst wichtig, um das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Die Vielzahl an Verkehrsunfällen, die unter anderem durch zu geringe Sicherheitsabstände verursacht werden, zeigt, dass die Einhaltung äußerst wichtig ist. Dieses Rechtsgut ist durch das Verhalten des Bf auch in hohem Maße beeinträchtigt worden. Die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist nicht geringfügig und gerade bei hohen Geschwindigkeiten auf der Autobahn gefährlich. Da letztlich auch von zumindest einem mittleren Grad der Fahrlässigkeit auszugehen ist (III.2.3) liegt auch kein bloß geringes Verschulden vor.

III.2.5. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen-einander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerende Gründe waren nicht bekannt. Die belangte Behörde hat durchschnittliche Verhältnisse beim Bf und keine Sorgepflichten angenommen, wobei ein Einkommen von 1.800 Euro geschätzt wurde. Im Verfahren hat sich herausgestellt, dass der Bf für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig ist und seine Ehegattin einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht.

Auch unter Berücksichtigung dieser Sorgepflichten und dem Umstand, dass der zeitliche Abstand mit nunmehr 0,32 Sekunden (anstelle von 0,30 Sekunden) festgelegt wurde, vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Ergebnis nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und

befindet die festgelegte Strafe von 220 Euro – bei einem Strafrahmen von 72 bis 2.180 Euro – als tat- und schuldangemessen und ohnehin im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt, zumal die verhängte Strafe nur ungefähr 10% der Höchststrafe ausschöpft. Die festgelegte Strafe ist auch im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut, die Sicherheit im Straßenverkehr, angemessen festgesetzt. Die Bedeutung dieses Rechtsgutes ist jedenfalls als sehr hoch einzustufen und Verletzungen des Sicherheitsabstandes stellen gravierende Gefährdungen der allgemeinen Verkehrssicherheit dar. Auch aus diesen Gründen war eine Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß erforderlich und angemessen ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die vorliegende Strafe ist zudem auch aus generalpräventiven Erwägungen im konkreten Ausmaß vorzuschreiben.

III.2.6. **Zitierung der verletzten Rechtsnorm im Spruch**:

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Rechtsvorschrift (§ 99 Abs. 2 c Z 4 StVO 1960) war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ersetzen. Offenbar handelt es sich hierbei um einen Schreibfehler, da die belangte Behörde bei der (gleichen) Strafsanktionsnorm die korrekte Fassung angeführt hat (vgl. dazu auch allgemein VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

III.2.7. **Kostenentscheidung**:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Entsprechend § 52 Abs. 2 VwGVG waren daher spruchgemäß 44 Euro und somit 20% der verhängten Strafe als Kostenbeitrag festzulegen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Das vorliegende Erkenntnis gründet zudem maßgeblich auf der Feststellung des relevanten Sachverhaltes, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund von beweiswürdigenden Überlegungen getroffen hat, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. dazu etwa VwGH

18.05.2018, Ra 2018/01/ 0027). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang